MEDIA 2007 — ENTWICKLUNG, VERTRIEB, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND FORTBILDUNG

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/17/12

Förderung der Vernetzung von Kinobetrieben, die europäische Filme in ihr Programm aufnehmen — „Kinonetzwerk“

(2012/C 135/08)

1. Ziele und Beschreibung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Die spezifischen Ziele sind folgende:

— Die Verbesserung der Verbreitung nicht nationaler europäischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreizmaßnahmen für ihren Export, ihren Vertrieb auf allen Bildträgerformaten und ihre Vorführung in Kinos.

— Die Förderung der Verwertung nicht nationaler europäischer Filme auf dem europäischen Markt, insbesondere durch die Koordinierung eines Kinonetzwerks.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/17/12 bietet eine zweijährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung an.

2. Förderfähige Antragsteller

Diese Bekanntmachung richtet sich an europäische Kinobetriebe, die in einem Netzwerk zusammengeschlossen sind, dessen Tätigkeiten zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen.

Der Koordinator (das Netzwerk) und die Mitbegünstigten (die Kinobetriebe) müssen sich zum derzeitigen Zeitpunkt und künftig, entweder direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, im Besitz von Staatsangehörigen der am Programm MEDIA teilnehmenden Länder befinden und in einem dieser Länder registriert sein:

— den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

— EWR-Länder, die Schweiz und Kroatien,

— Bosnien und Herzegowina (unter der Voraussetzung, dass der Verhandlungsprozess abgeschlossen ist und das Land offiziell zum Teilnehmerland des Programms MEDIA erklärt wird).

Mitbegünstigte:

Unabhängige europäische Kinobetriebe sind als Mitbegünstigte förderfähig.

Ein unabhängiger europäischer Kinobetrieb ist ein Unternehmen, eine Vereinigung oder eine Einrichtung mit einer oder mehreren Leinwänden mit Sitz in am Programm MEDIA teilnehmenden Ländern und geführt unter ein und demselben Firmennamen. Die Verwertung (Vorführung) von Filmen sollte die Haupttätigkeit des Antragstellers oder der betreffenden Abteilung der Antrag stellenden Einrichtung sein.

Förderfähig sind ausschließlich solche unabhängigen europäischen Kinobetriebe,

— die Erstaufführungskinos sind (Kinos, die europäische Filme innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nach ihrer nationalen Kinopremiere in Erstaufführung zeigen), bei denen Retrospektiven oder Wiederaufführungen maximal 30 % der gezeigten Filme ausmachen;

— die seit mindestens sechs Monaten für die Öffentlichkeit geöffnet sind;

— die mit einem System für den Eintrittskartenverkauf und die Einnahmenerklärung ausgestattet sind;

— die über mindestens eine Leinwand und 70 Kinositzplätze verfügen;

— die mindestens 300 Aufführungen pro Jahr durchführen, sofern es sich um Kinos mit nur einer Leinwand handelt, und mindestens 520 Aufführungen pro Jahr durchführen, sofern es sich um Kinos mit mehreren Leinwänden handelt (Kinos, die mindestens sechs Monate im Jahr geöffnet sind), und mindestens 30 Aufführungen pro Monat durchführen, sofern es sich um Sommer- bzw. Freiluftkinos handelt (Kinos, die weniger als sechs Monate im Jahr geöffnet sind);

— die in den letzten zwölf Monaten eine Zuschauerzahl von mindestens 20 000 Personen erreicht haben.

Um die genannten Förderfähigkeitskriterien als Gruppe zu erfüllen, können verschiedene Kinobetriebe ihre Resultate zusammenfassen. Die Bedingungen hierfür müssen vom Antragsteller in seinem Antrag und im begleitenden Leitfadenentwurf klar festgelegt sein.

Koordinator:

Kinonetzwerke sind als Koordinator förderfähig.

Ein Kinonetzwerk wird definiert als eine Gruppe von Kinobetrieben, die mittels einer rechtsgültig gebildeten Koordinierungsstelle gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Verwertung und Förderung europäischer Filme entwickelt. Diese Koordinierungsstelle unterhält insbesondere ein Kommunikations- und Informationssystem zwischen den Kinos.

Förderfähig sind Kinonetzwerke, die mindestens 100 Kinos aus mindestens 20 am Programm MEDIA teilnehmenden Ländern repräsentieren.

3. **Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind folgende Maßnahmen und damit verbundene Aktivitäten, die in den MEDIA-Ländern stattfinden:

— Maßnahmen, die auf die Förderung und Verwertung (Vorführung) von europäischen Filmen abzielen;

— Bildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung des jungen Kinopublikums;

— Aktivitäten zur Förderung und Begleitung der Einführung des Digitalkinos durch Kinobesitzer;

— Netzwerkaktivitäten: Information, Animation und Kommunikation.

4. **Gewährungskriterien**

Es werden insgesamt 100 Punkte bei folgender Gewichtung vergeben:

Netzwerk	20 Punkte
Strategie zur Aufteilung und Überwachung der finanziellen Unterstützung	20 Punkte
Kostenwirksamkeit	20 Punkte
Gemeinsame Maßnahmen	20 Punkte
Junges Kinopublikum	20 Punkte
INSGESAMT	100 Punkte

5. **Mittelausstattung**

Die Aufforderung zielt auf den Abschluss einer zweijährigen Partnerschaftsrahmenvereinbarung ab. Die im Rahmen dieser Aufforderung für das erste Jahr verfügbaren Mittel belaufen sich auf maximal 10 800 000 EUR.

Es wird nur ein Begünstigter ausgewählt.

Bei dem gewährten Finanzbeitrag handelt es sich um einen Zuschuss. Die Höhe der finanziellen Unterstützung darf höchstens 40 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

6. **Stichtag für die Einreichung von Anträgen**

Die Vorschläge sind bis zum **16. Juli 2012** (Datum des Poststempels) einzureichen.

Die Vorschläge sind an die folgende Adresse zu senden:

Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA)
Mr Constantin DASKALAKIS
BOUR 3/66
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Berücksichtigt werden ausschließlich Anträge, die auf dem offiziellen Antragsformular eingereicht werden und von dem bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Einrichung ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Auf den Umschlägen muss deutlich lesbar angegeben sein:

MEDIA programme — Distribution EACEA/17/12 — Cinema network

Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

7. **Weitere Informationen**

Die Richtlinien und die Antragsformulare sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/culture/media/programme/exhibit/schemes/network/index_en.htm

Die Anträge müssen auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden und alle geforderten Informationen und Anlagen enthalten.